

Die Besteuerung von Publikumsfonds ab 2018

unter spezieller Beachtung von Aktienfonds

**Alles wird einfacher
schon wieder...**



Für alle, die die erste Version von 05/17 schon kennen, hier die Änderungen gegenüber dieser ersten Version.

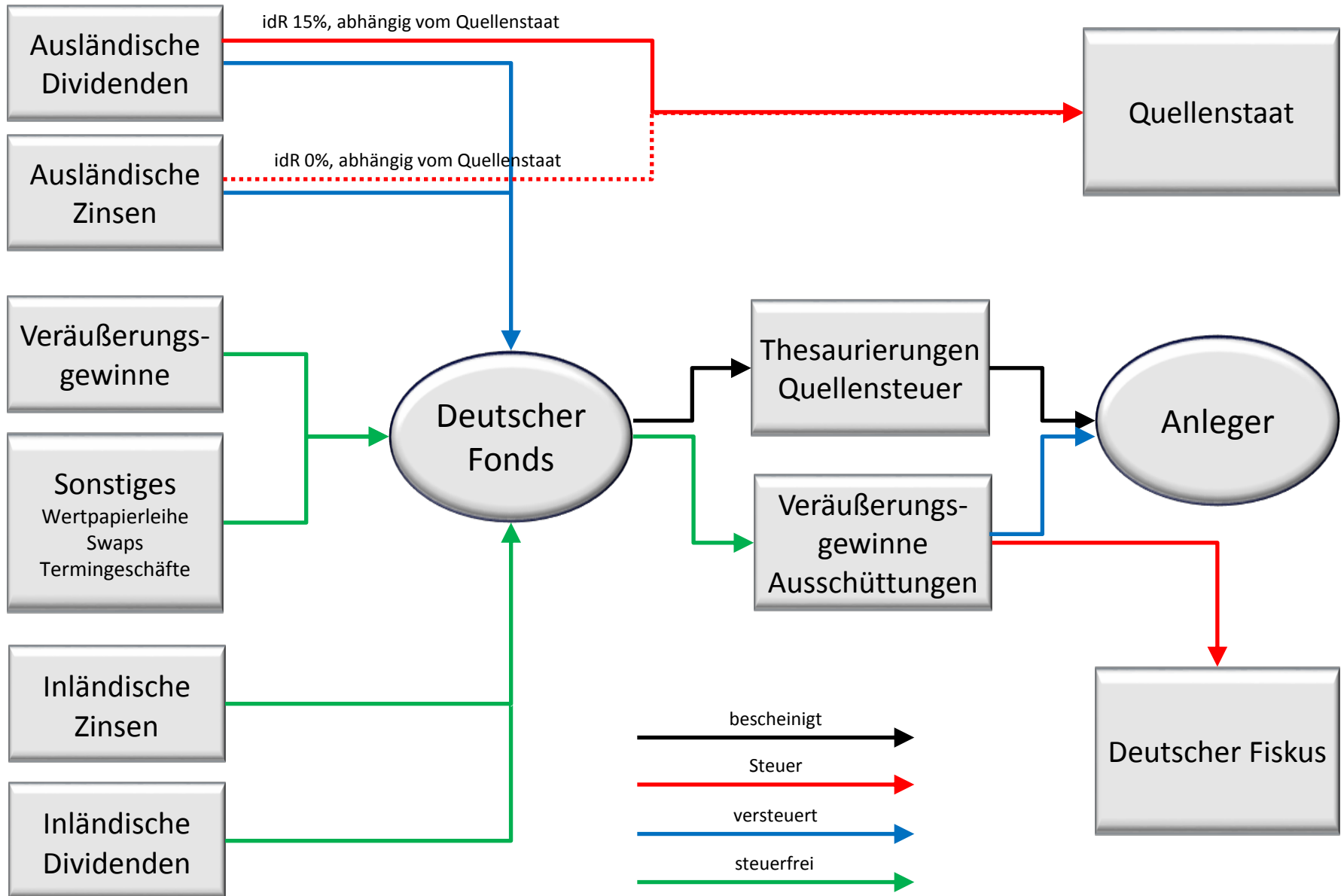
- mehr Infos zur **Teilfreistellung**, jetzt auf 2 Folien verteilt
- Bestandschutz für **Alt-Anteile**: Änderungen in der Original-Folie, Neue Folie zur Behandlung des Freibetrags
- **Vergleichsrechnung** (1) und (2): kleinere Fehler korrigiert (graue Zellen)
- Vergleichsrechnung: Neue Folie zu **Mischfonds**
- Folie **Übergangsphase** überarbeitet
- Folie **Handlungsempfehlungen**: redaktionelle Änderungen

Nicht aufgeführte Folien sind identisch geblieben.

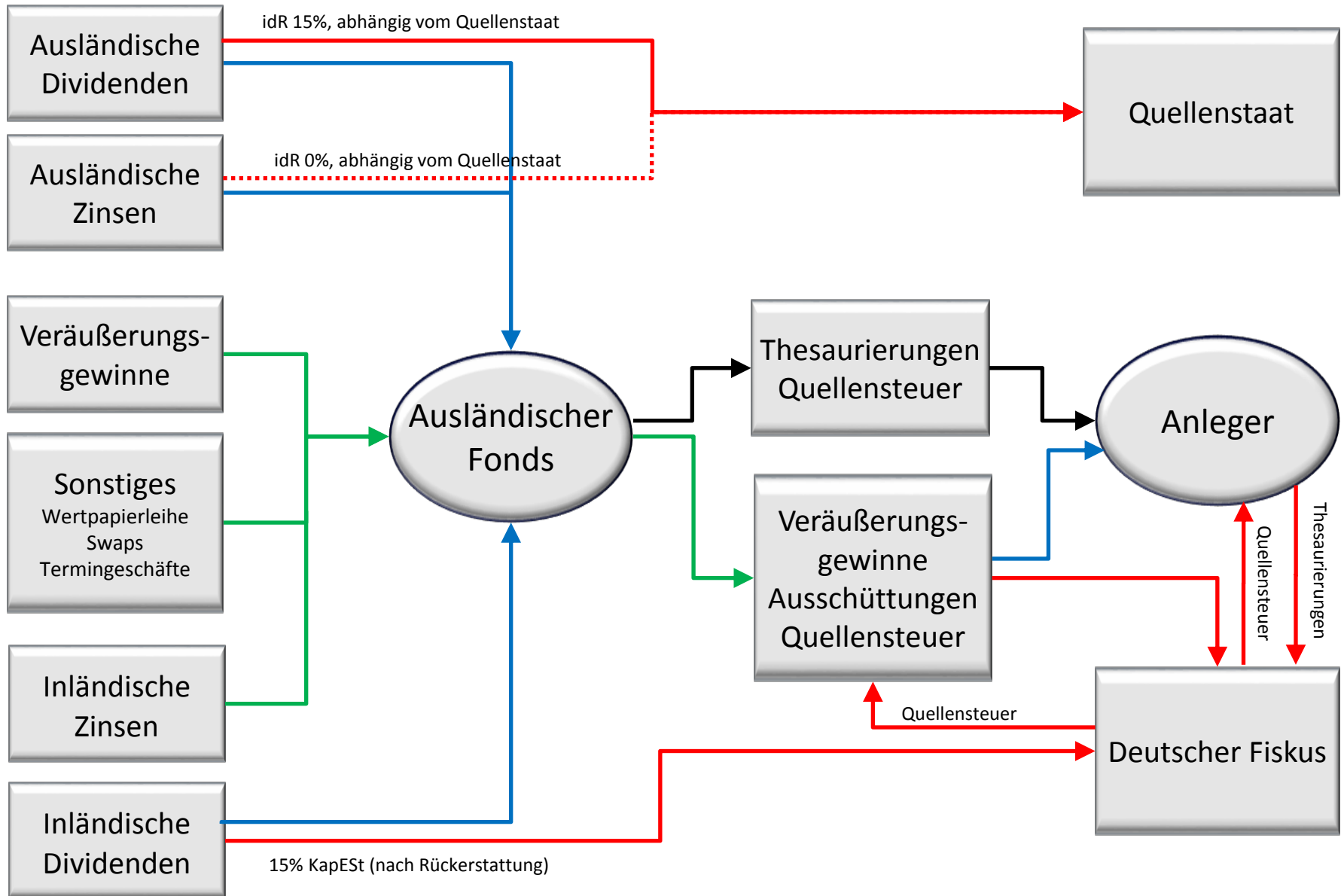
Agenda und Inhaltsverzeichnis

1.	Das geltende Investmentsteuerrecht	4
2.	Motive für eine Reform	7
3.	Überblick zum neuen System der Fondsbesteuerung	9
a.	Besteuerung auf Fondsebene	10
b.	Besteuerung auf Anlegerebene	11
i.	Teilfreistellung	12
ii.	Veräußerung und Ausschüttung	14
iii.	Vorabpauschale	15
4.	Übergangsphase vom alten zum neuen System	19
5.	Exkurs: wegfallender Bestandschutz von Alt-Anteilen	20
6.	Vergleichsrechnungen	23
7.	Ausblick: neues Recht – neue Probleme?	26

- Die Besteuerung von Fonds ist geregelt im Investmentsteuergesetz (InvStG)
- anwendbar auf **Investmentvermögen** (= OGAW und AIF, § 1 KAGB)
- InvStG unterscheidet
 - **Investmentfonds:** Investmentvermögen (OGAW oder AIF), das Anlagebestimmungen gem. § 1 Abs. 1b InvStG erfüllt
 - Publikumsfonds, inländisch oder ausländisch, auf Aktien, Anleihen oder Immobilien
 - Spezial-Investmentfonds, inländisch oder ausländisch
 - **Investitionsgesellschaften:** Investmentvermögen (OGAW oder AIF), das Anlagebestimmungen gem. § 1 Abs. 1b InvStG nicht erfüllt (Personen- / Kapital-Investitionsgesellschaften)
- Steuerliche Transparenz bisher nur bei Investmentfonds (allgemeine Besteuerungsregeln bei Investitionsgesellschaften):
 - Investmentfonds selbst von KSt und GewSt befreit
 - Anleger:
 - Grds. (soweit gesetzlich geregelt) so besteuert wie bei Direktanlage, wenn Fonds Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG ermittelt und veröffentlicht
 - Sonst: Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG

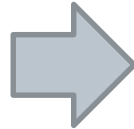


Bisherige transparente Fondsbesteuerung



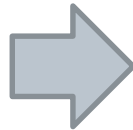
- **Europarechtliche Bedenken** ggü. bestehender Investmentbesteuerung:
 - Ungleichbehandlung inländ. und ausländ. Investmentfonds im Hinblick auf Erstattung der Kapitalertragsteuer (EuGH Rs. *Santander*, Rs. *Emerging-Markets*)
 - Pauschalbesteuerung, § 6 InvStG (EuGH Rs. *van Caster*)
- **„Gestaltungsanfälligkeit“** bzw. systembedingte Möglichkeiten, Besteuerung zu vermeiden, z.B.:
 - Rückgabe vor Wirtschaftsjahresende = keine Zurechnung ausschüttungsgleicher Erträge
 - Steuervermeidende Gestaltungen (z.B. Cum-Ex)
 - Dauerhafte Steuerverschiebung durch Thesaurierung von Erträgen im Fonds
- **Reduzierung der Komplexität**
 - Geltendes Recht geprägt durch den Gedanken der Einzelfallgerechtigkeit
 - Dadurch hohe Komplexität (33 Besteuerungsgrundlagen, 12 Verlustkategorien)
- **Fehlerkorrekturen problematisch**
 - Keine rückwirkende Fehlerkorrektur bei Publikumsfonds, da Anlegerkreis ständig wechselt

Beseitigung EU-rechtlicher Risiken



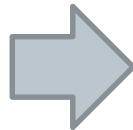
- **Gleichbehandlung** in- und ausländischer Fonds
- auch inländische Fonds zahlen KESt auf Dividenden
- Anleger kann selber Nachweise über Erfüllung bestimmter Voraussetzungen erbringen

Reduzierung der Gestaltungsanfälligkeit



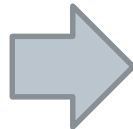
- Abbau der Einzelfallgerechtigkeit durch **Pauschalierung**
- Mindestbesteuerung laufender Erträge durch **Vorabpauschale**

Vereinfachung (Publikumsfonds)



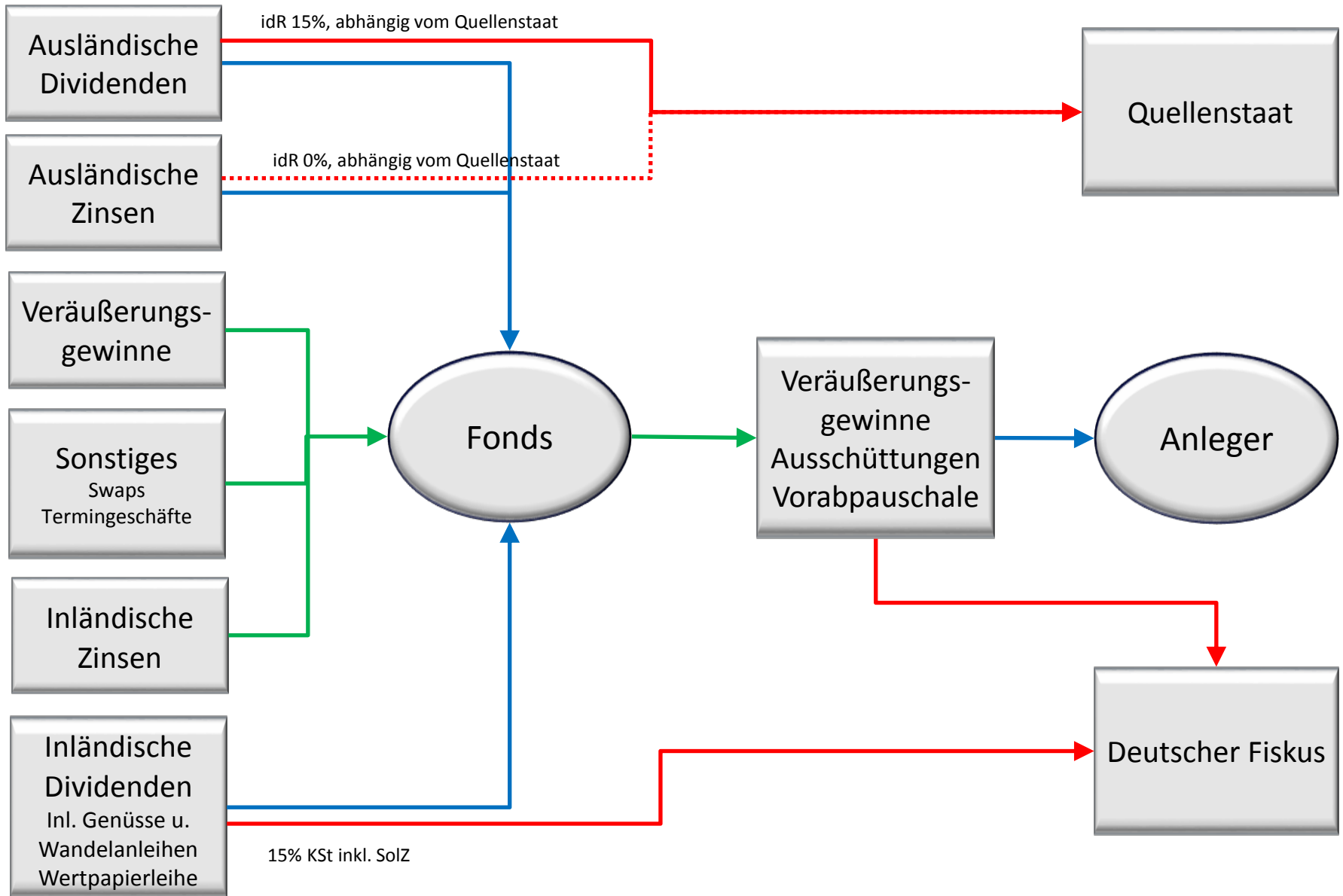
- Besteuerung erfordert nur noch **vier Kennzahlen**, nur eine erfordert Mitwirkung des Fonds
- **Cash-Flow-Besteuerung** beim Anleger (Substanzausschüttungen!)
- Ausgleich der Vorbelastung auf Fondsebene durch **Teilfreistellung**

Korrektur von Systemfehlern



- Durch **Pauschalierung** und Vereinfachung keine Fehlerkorrektur mehr notwendig

Neue Fondsbesteuerung nach Trennungsprinzip



- Transparenzprinzip entfällt => Systemwechsel zu Trennungsprinzip
- Investmentfonds ist eigenständiges **KSt-/GewSt-Subjekt**
- Inländische und ausländische Investmentfonds unterliegen in Deutschland grundsätzlich der **KSt- und GewSt-Pflicht** mit Einkünften, für die Deutschland international ein Besteuerungsrecht zusteht
- Jedoch Beschränkung der KSt-Pflicht auf
 - **inländische Beteiligungsbezüge (Dividenden)** und Kompensationszahlungen, Bezüge aus Auflösung und Kapitalherabsetzung, sofern keine Rückzahlung von Nennkapital und Kompensationszahlungen aus WP-Darlehensgeschäften
 - Inländische Netto-Immobilienenerträge aus **Mieten** und der **Veräußerung** von im Inland belegenen Grundstücken unabhängig von der Haltedauer (aber Bestandsschutz, sofern Anschaffung und Beschlussfassung BT > 10 Jahre)
- Steuerfrei bleiben insbes. Zinsen, VG aus Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften, ausländische Dividenden und ausländische Immobilienenerträge
- **Ausnahmen** für Riester- und Rürupsondervermögen, gemeinnützige Anleger
- Im Regelfall **GewSt-Befreiung**, GewSt-Pflicht nur bei aktiver unternehmerischer Betätigung. Immobilienfonds dürfen ihre Bestände steuerunschädlich bewirtschaften

- **Neuer Einkünftebestand** „Erträge aus Investmentfonds“ in § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG (=Einkünfte aus Kapitalvermögen)
 - Ausnahmen: Betriebseinnahmen, fondsgebundene Riester-, Rürup-Verträge (Besteuerung in der Ausschüttungsphase) und vor 2005 abgeschlossene Lebensversicherungen; nicht für VL!
- Als „**Erträge aus Investmentfonds**“ sind zu versteuern
 - Gewinne aus der Veräußerung/Rückgabe/Entnahme von Investmentanteilen
 - Ausschüttungen des Investmentfonds
 - Vorabpauschale
- **Teilfreistellung** aller Erträge als Ausgleich für die in- und ausländische Steuerbelastung auf Fondsebene, dafür entfallen
 - Zwischengewinn
 - Steuerfreiheit von Substanzausschüttungen
 - Quellensteueranrechnung
 - Versteuerung von thesaurierten Erträgen
 - Immobilienfonds: ausländische Immobiliengewinne und Steuerfreiheit von inländischen Veräußerungsgewinnen bei Haltedauer über 10 Jahre

- Pauschalierte Neutralisierung der in- und ausländischen Vorbelastung für **alle Erträge** (Veräußerungsgewinne, Ausschüttungen, Vorabpauschalen)

Art	Voraussetzung	Privatvermögen	Betriebsvermögen PersGes	Betriebsvermögen KapGes
Aktienfonds	>= 51% Aktien	30%	60%	80%
Mischfonds	>= 25% Aktien	15%	30%	40%
Immobilienfonds	>= 51% Immobilien/ImmoGes	60%		
	>= 51% ausl. Immobilien/ImmoGes	80%		

- Maßgeblich sind die **Anlagebedingungen** des Fonds, *nicht Verkaufsprospekte oder Jahresberichte (kursiv = Entwurf Anwendungsschreiben BMF 08/17)*
 - *Anteile an Hand des Aktivvermögens, nicht des NAV*
 - *Die dortige Aufteilung muss vom Fonds angestrebt werden, kurzfristige Abweichungen sind unschädlich*
 - *Für ausländische Fonds genügt die Angabe „überwiegend“ in Aktien um die Teilfreistellung von 30% zu erhalten*
- **Bis 31.12.2018** können Fonds ohne Änderung der Anlagebedingungen eine Teilfreistellung durch „**Selbstdeklaration**“ erreichen, in der sie sich verpflichten die gesetzlichen Grenzen für einen Aktien- oder Mischfonds zu erreichen

Anlegerindividueller Nachweis durch Anleger gegenüber FA ist möglich, aber nur in der Veranlagung (z.B. *durch schriftliche Bestätigung der KAG, die ggf. übersetzt werden muss*)

Sicherungsgeschäfte haben keinen Einfluss auf die Teilfreistellung

Fonds, die ein Portfolio synthetisch abbilden können (**Swapper**), müssen

- sowohl für das **abgebildete** Portfolio
- als auch für das **gehaltene** Portfolio

die jeweiligen Grenzen erreichen, um als Aktien- oder Mischfonds zu gelten.

Änderung des Teilfreistellungssatzes eines Fonds

- führt zu einem **fiktiven Verkauf**
- analog zu dem fiktiven Verkauf aller Fonds zum 31.12.17 findet auch hier die (nachgelagerte) **Besteuerung erst beim tatsächlichen Verkauf** statt

Dachfonds sind alle Fonds, die Anteile an anderen Fonds halten

- Nach dem **Gesetz** werden Ziel-Aktienfonds nur mit 51% Aktienanteil gewertet, Ziel-Mischfonds nur mit 25% Aktienanteil
- Nach dem **BMF-Entwurf** *reicht die Festlegung auf die vorgesehenen Mindestquoten in den Anlagebedingungen des Dachfonds*
- *Dabei kann der Dachfonds auch in den Anlagebedingungen der Zielfonds festgelegte höhere Quoten als 51% bzw. 25% anrechnen*
- *Für das Jahr 2018 kann der Dachfonds sich wie Privatanleger auf Selbstdeklarationen der Zielfonds verlassen*

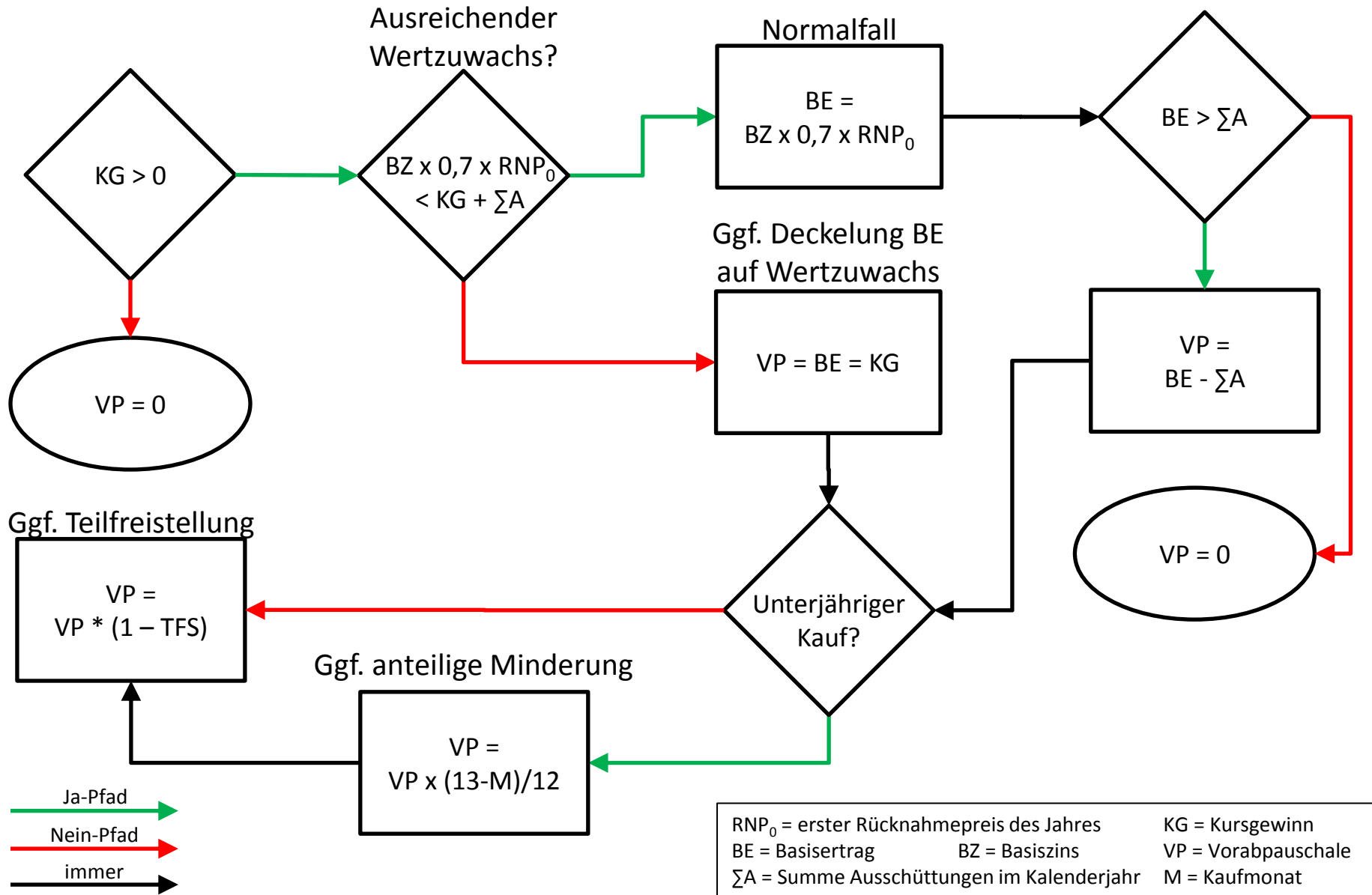
Ausschüttung

- „dem Anleger tatsächlich gezahlte oder gutgeschriebene **Beträge** einschließlich des Steuerabzugs auf den Kapitalertrag“
- NEU: Beträge \neq Erträge => **Cash-Flow-Besteuerung** inklusive Substanzausschüttungen
- Ausnahme: Liquidation des Fonds
- Anwendung der **Teilfreistellung**

Veräußerungsgewinne /-verluste

- Der Anleger versteuert Gewinne und Verluste aus der **Veräußerung, Rückgabe** und **Abtretung** von Investmentanteilen
- Veräußerungsgewinn wird um die während der Besitzzeit vor Anwendung der Teilfreistellung angesetzten **Vorabpauschalen gekürzt**
Dies gilt auch, wenn die Vorabpauschalen ganz oder teilweise nicht versteuert wurden, zB wegen einer NV-Bescheinigung oder wegen Erträgen unterhalb des Sparer-Pauschbetrags
- Anwendung der **Teilfreistellung** (auch auf Veräußerungskosten)

- Ziel: Mindestbesteuerung der Anleger mit der **risikolosen Marktverzinsung** (Verstetigung des Steueraufkommens)
- Risikolose Marktverzinsung = **Basiszins** (früher § 203 Abs. 2 BewG) = langfristig erzielbare Rendite öffentlicher Anleihen
 - Wird vom BMF Anfang des Jahres veröffentlicht
 - Zinsänderungen im laufenden Jahr werden nicht berücksichtigt
 - Zum Ausgleich für die Fondskosten pauschale Minderung des Basiszinses um 30%
- **Basisertrag**: Rücknahmepreis am Jahresanfang x Basiszins x 0,7
 - Deckelung des Basisertrags auf den Wertzuwachs (Kurssteigerung + erhaltene Ausschüttungen), im Extremfall auf Null
- **Vorabpauschale**: Basisertrag – erhaltene Ausschüttungen, wird nie negativ
- Keine Vorabpauschale im Jahr des Verkaufs
- Bei unterjährigem Kauf Minderung der Vorabpauschale um 1/12 für jeden vollen Monat vor dem Kauf
- Anwendung der **Teilfreistellung**
- Berechnung durch die depotführende Bank
- Erste Anwendung am 02.01.2019 (für 2018)



Rücknahmepreis 01.01	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Rücknahmepreis 31.12.	97,00	99,00	100,20	101,00	102,00	102,20	100,20	100,50
Kursgewinn	-3,00	-1,00	0,20	1,00	2,00	2,20	0,20	0,50
Ausschüttungen	2,00	-	0,80	-	0,20	-	0,30	-
Wertzuwachs	-1,00	-1,00	1,00	1,00	2,20	2,20	0,50	0,50
vorl. Basisertrag (1%)	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70
ggf. gedeckelter BE	-	-	0,70	0,70	0,70	0,70	0,50	0,50
abzgl. Ausschüttungen	-2,00	-	-0,80	-	-0,20	-	-0,30	-
Positive VP	-	-	-	0,70	0,50	0,70	0,20	0,50
In Summe versteuert	2,00	0,00	0,80	0,70	0,70	0,70	0,50	0,50

Basiszins der vergangenen 10 Jahre

2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007
1,10%	0,99%	2,59%	2,04%	2,44%	3,43%	3,98%	3,61%	4,58%	4,02%

- **Zuflussfiktion** zum Anfang des Folgejahres (Geschäftsjahr des Investmentfonds ist unbeachtlich), dadurch „frische“ Freistellungsaufträge
- Keine Vorabpauschale für Riester- und Rürup-Verträge, betriebliche Altersversorgung und Altersrückstellungen von Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen
- Einzug vom Konto des Anlegers durch depotführendes Institut, auch unter Nutzung von mit dem Anleger vereinbarten Kontokorrentkrediten (vorheriger Widerspruch möglich!)
 - Ansonsten: Anforderung der Abzugsbeträge beim Anleger
 - Ansonsten: Information an das Anlegerfinanzamt und Nachforderung durch Finanzamt
- Steuerpflichtige mit Auslandsdepots müssen die Vorabpauschale im Veranlagungsverfahren entrichten

Vorabpauschale bei Verkauf

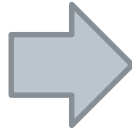
- Minderung des VG um die während der Besitzzeit vor Anwendung der Teilfreistellung angesetzten Vorabpauschalen
 - Vorabpauschale wird in voller Höhe (ungeachtet etwaiger Teilfreistellungen) berücksichtigt
 - Vorabpauschale mindert Veräußerungsgewinn auch, wenn diese zwar angesetzt, aber nicht besteuert wurde (z.B. Sparer-Pauschbetrag, NV-Bescheinigung) und wenn durch sie ein Veräußerungsverlust entsteht

- Erstmalige Anwendung ab 01.01.2018, bis 31.12.2017 gilt das heutige Recht
- Fingierter Verkauf aller Fonds am 31.12.2017 und sofortige Wiederanschaffung ohne sofortige Steuerwirkung (aufschiebende Besteuerung)
- Depotführende Stelle ermittelt fiktives Veräußerungsergebnis inkl. thesaurierter Erträge und Zwischengewinn nach jetzigen Regeln und speichert dieses bis zur tatsächlichen Veräußerung bzw. teilt es bei Depotübertrag der neuen Bank mit.
Erst bei tatsächlicher Veräußerung wird besteuert (nach FIFO), nach den dann geltenden Regeln, individuellen Besteuerungsmerkmalen (z.B. Familienstand) und Steuersätzen
- Problem: Besteuerungsgrundlagen sind am 31.12.2017 oft noch unbekannt
 - soweit Fondsgeschäftsjahr <> Kalenderjahr: Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2017
=> Veröffentlichung bis 31.12.2018 (*BMF-Entwurf: für alle Fonds*)
 - depotführende Stelle muss den fingierten Verkauf erst bis 31.12.2020, bei Verkäufen *oder bei Depotübertrag* berechnen
- *Bei Verkauf bevor Besteuerungsgrundlagen zum 31.12.2017 bekannt sind, greift bei ausländischen Thesaurierern (nur dort?) ein Schätzwert (in der Regel die Vorjahreszahlen) für die ausschüttungsgleichen Erträge*

- Auch Anteile, die vor dem 01.01.2009 gekauft wurden (Alt-Anteile) werden fingiert zum 31.12.2017 verkauft
- Alle Gewinne bis zu diesem Termin bleiben steuerfrei
- Gewinne ab 01.01.2018 werden dagegen normal besteuert
- Anleger bekommen einen Freibetrag von 100.000 EUR für Gewinne aus Alt-Anteilen ab 01.01.2018
Noch nicht entschieden, ob die 100.000 EUR vor oder nach Ansatz der Teilfreistellung gelten
- *Auch bei Verkauf von Alt-Anteilen gilt das FIFO-Prinzip*
- Noch unklar, was mit dem Freibetrag bei Erbfällen oder Schenkungen passiert
- Die Behandlung bei Ehepaaren ist ebenfalls noch unklar. Beispiel: Partner A hat Alt-Gewinne aber keinen Freibetrag mehr, Partner B hat noch Freibetrag
- Freibetrag wird beim Finanzamt geführt (ähnlich Verlustvorträgen) => zunächst Steuerabzug auf Bankebene, der im Veranlagungsverfahren ggf. erstattet wird
- Mechanik der Verrechnung von Alt-Verlusten stellt eine möglichst schnelle Verlustverwendung sicher
- Dadurch aber schnellere Abschmelzung des Freibetrags
=> Nachteil, wenn später Steuersätze steigen (höhere AbgSt, Kapitaleinnahmen zum persönlichen Steuersatz)

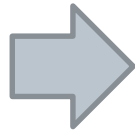
- **Bank** kennt den Freibetrag nicht
 - Normale Verrechnung von Gewinnen und Verlusten wie bisher
 - Bei überwiegenden Verlusten wandern diese im Regelfall in den Verlustverrechnungstopf der Bank und können im Folgejahr genutzt werden.
 - *Jahressteuerbescheinigung (JStBesch) weist nachrichtlich getrennt Gewinne und Verluste aus Alt-Anteilen aus*
 - Auf Antrag wie bisher Verlustbescheinigung, *ebenfalls mit getrenntem Ausweis*
- **Finanzamt:** *asymmetrische Behandlung von Alt-Verlusten und -Gewinnen*
 - *Die Summe aller **Alt-Gewinne** aus allen JStBesch vermindert den verbleibenden Freibetrag bis auf Null*
Dadurch vermindert sich ggf. der zu versteuernde Betrag, zu viel gezahlte AbgSt wird erstattet
 - *Die Summe aller **Alt-Verluste** vermindert anderweitige Einkünfte aus Kapitalvermögen*
 - *Im Ergebnis vermindern sich entweder die steuerpflichtigen Einkünfte und AbgSt wird erstattet, oder Verluste erhöhen sich und werden vom Finanzamt vorgetragen.*
 - Auf Antrag kann die Summe aller Alt-Verluste stattdessen den Freibetrag wieder auffüllen, *jedoch nicht über 100.000 EUR hinaus.*
 - Verbleibender Freibetrag wird gesondert festgestellt, wie der Verlustvortrag, *jedoch erst, nachdem er erstmals verwendet wurde*

Beseitigung EU-
und anderer
rechtlicher Risiken



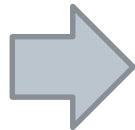
- Neues Risiko durch Ungleichbehandlung in- und ausländischer Anleger (Teilfreistellung)
- Vorabpauschale vereinbar mit Leistungsfähigkeitsprinzip, das für Besteuerung Vermögenszuwachs voraussetzt?
- Individuelle Nachweismöglichkeit jetzt gegeben, hätte aber auch im alten System eingefügt werden können

Reduzierung der
Gestaltungsanfälligkeit



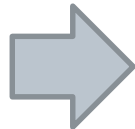
- Betrifft eher Spezialfonds
- Bei Publikumsfonds im geltenden System nur durch Thesaurierungsvorteil vorhanden, der aber eher größer wird (Versteuerung ausschüttungsgleicher Erträge vorausgesetzt)

Vereinfachung
(Publikumsfonds)



- Nach der Übergangsphase definitiv gegeben
- Anfangs sicher Unklarheiten bzgl. der Einstufung von Fonds
- Pauschalisierung sehr weitgehend -> Durchbrechung der Einzelfallgerechtigkeit als Prinzip des deutschen Steuerrechts
- Weitgehend steuerneutrale Reform

Korrektur von
Systemfehlern



- Durch Pauschalierung und Vereinfachung keine Fehlerkorrektur mehr notwendig

	Steuersätze	5,5%	25,000%	Aktie	altes Regime			neues Regime	
					replizierend		Swapper		
					ausschüttend	thesaurierend		ausschüttend	thesaurierend
1	kauft Anteile	-1000,00	01. Jul	-1000,00	-1000,00	-1000,00	-1000,00	-1000,00	-1000,00
2	6 Monate später		01. Jan	1035,00	1035,00	1035,00	1035,00	1035,00	1035,00
3	zahlt Dividende	2,7%		27,00	27,00	27,00	27,00	27,00	27,00
4	wird versteuert	15%		-4,05	-4,05	-4,05	-4,05	-4,05	-4,05
5	neuer Kurs			1008,00	1030,95	1030,95	1030,95	1030,95	1030,95
6	Fonds A schüttet aus				22,95			22,95	
7	neuer Kurs			1008,00	1008,00	1030,95	1030,95	1008,00	1030,95
8	Anleger								
9	bekommt Dividende/Ausschüttung			22,95	22,95	0,00	0,00	22,95	0,00
10	zahlt Steuern darauf			-2,85	-2,85	0,00	0,00	-4,24	0,00
11	Steuern auf Vorabpauschale							0,00	-3,75
12	Zu-/Abfluß beim Anleger			20,10	20,10	0,00	0,00	18,71	-3,75
13	Wiederanlage bzw. Liquibesorgung								
14	Kurs nach 1/2 Jahr und Ausschüttung			1008,00	1008,00	1030,95	1030,95	1008,00	1030,95
15	neue Anteile			0,0199	0,0199	0,0000	0,0000	0,0186	-0,0037
16	6 Monate später		01. Jul						
17	Kurs nach 1 Jahr			1043,28	1043,28	1067,03	1067,03	1043,28	1067,03
18	Anteile nach 1 Jahr			1,020	1,020	1,000	1,000	1,019	0,996

Basisfall Aktienfonds

- Rendite p.a. 7% ~ MSCI World seit 1970
- Dividendenrendite 2,7% ~ MSCI World
- Basiszins 2,9% entspricht 10-Jahres-Schnitt
- QSt 15% = DBA Regelfall, schon bisher für alle Dividenden außer deutsche in deutschen Fonds

Annahmen und Vereinfachungen

- Kauf im Juli, Dividende Anfang Januar, sofortige Ausschüttung durch Fonds
- Rendite fällt zu je 50% vor und nach Dividendenzahlung an dadurch Gesamtrendite leicht höher als angegeben $[(1+r/2)^2]$
- Keine Transaktionskosten oder Fondsgebühren
- Steuerzahlungen fallen sofort an
- Ausl. Fonds, ausl. Dividende (2 verschiedene „Auslands“)

	Aktie	altes Regime				neues Regime	
		replizierend		Swapper		ausschüttend	thesaurierend
		ausschüttend	thesaurierend	ausschüttend	thesaurierend		
19 Anleger							
20 verkauft Anteile	1064,09	1064,09	1067,03	1067,03	1062,65	1063,13	
21 abzgl. Kaufpreis	-1020,10	-1020,10	-1000,00	-1000,00	-1018,71	-996,34	
22 abzgl. thes. Erträge			-22,95				
23 abzgl. Vorabpauschalen					0,00	-20,30	
24 zu versteuern	43,98	43,98	44,08	67,03	43,93	46,49	
25 versteuert Ergebnis	-11,60	-11,60	-11,63	-17,68	-8,11	-8,58	
26 Steuern auf thes. Erträge			-6,90				
27 Quellensteuer-Gutschrift			4,05				
28 Nettoergebnis	52,48	52,48	52,56	49,35	54,5363	54,5497	
						0,13%	
34 Nebenrechnung Vorabpauschale				-6,05			
35 Basiszins		2,90%					
36 ./ . Kostenpauschale		30%			20,30	20,30	
37 Kursänderung + Ausschüttung					30,95	30,95	
38 Basisertrag					20,30	20,30	
39 nicht negativ					20,30	20,30	
40 Ausschüttung					22,95	0,00	
41 Unterschreitung					0,00	20,30	
42 Teilfreistellung					0,00	14,21	

Vergleich repl. Th. alt zu Th. neu

- Basiszins/Dividendenrendite : bei hoher Rendite und Variation 1 bzw. 0-5% -> Δ max = 5 bp
- Rendite: bei hohen Renditen ist neues Regime besser ($r = 25\% \rightarrow \Delta$ max = 270 bp), bei niedrigen schlechter ($r = -25\% \rightarrow \Delta$ max = 208 bp)
Liegt an der Teilfreistellung!

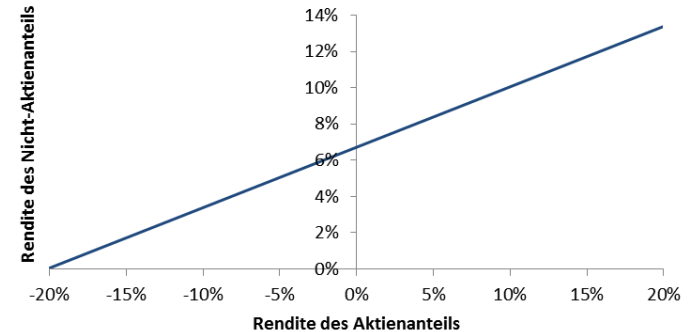
Vergleich Th. neu zu Aussch. neu

- Getestet für Kombinationen von Basiszins 1-5%, Dividendenrendite 0-5%, Rendite 25%, 7%, 0%, -25%
- Δ max \leq 2 bp zugunsten Thesaurierer
- Ausnahme: hohe Dividendenrendite und hohe Rendite (Δ max = 7 bp) bzw. niedrige Rendite (Δ max = -8 bp)

Problem Fondskosten

- Die hier angesetzten zusätzlichen 0,25% p.a. Gebühren sind ein Minimalwert, den gegenwärtig nur der Arero und der neue Comstage Vermögensstrategie ETF erreichen

Minimale steuerneutrale Rendite des Nicht-Aktienanteils in Abhängigkeit der Rendite des Aktienanteils



	Aktien	sonstiges	Mischfonds
Anteile	25%	75%	
Rendite	7%	9,0%	8,5%
Gebühr	0,25%	0,25%	0,50%
Investition	2.500,00 €	7.500,00 €	10.000,00 €
Gewinn	168,75 €	658,99 €	802,74 €
Teilfreistellung	30%	0%	15%
zu versteuern	118,13 €	658,99 €	682,33 €
Steuern	- 31,16 €	- 173,81 €	- 179,97 €
Nettogewinn	622,78 €		622,78 €

Mischfonds als steuerlicher **Mischfonds** (>25% Aktien)

- => Teilfreistellung für alle Bestandteile = 15%
- Das Ergebnis ist nicht unabhängig von der Rendite des Aktienanteils
- Jedoch werden auch hier unrealistische Renditen für den Nicht-Aktienanteil gefordert, wenn der Mischfonds nach Steuern besser abschneiden soll

Mischfonds als steuerlicher **Aktienfonds** (>=51% Aktien)

- => Teilfreistellung für alle Bestandteile = 30%
- Das Ergebnis ist unabhängig von der Rendite des Aktienanteils
- Bei sonst gleichen Parametern muss der Nicht-Aktienteil eine Rendite von 5,5% aufweisen, um das gleiche Nachsteuerergebnis zu erreichen wie ein selbstgemischtes Portfolio

	Aktien	sonstiges	Mischfonds
Anteile	51%	49%	
Rendite	7%	5,5%	6,3%
Gebühr	0,25%	0,25%	0,50%
Investition	5.100,00 €	4.900,00 €	10.000,00 €
Gewinn	344,25 €	257,62 €	576,87 €
Teilfreistellung	30%	0%	30%
zu versteuern	240,98 €	257,62 €	403,81 €
Steuern	- 63,56 €	- 67,95 €	- 106,51 €
Nettogewinn	470,37 €		470,37 €

- Einstufung von Fonds nach „**Anlagebedingungen**“
 - Wo sind diese zu finden (never trust a Finanzportal!)? Auch auf deutsch?
 - Als erste bekannte KAG haben DEKA und Union neue Anlagebedingungen mit Wirkung ab 2018 bekannt gegeben. Weder X-Trackers noch Comstage oder iShares sind bisher tätig geworden
 - Werden insbes. kleinere ausländische Fonds ihre Bedingungen anpassen? Wie schnell?
- Änderung des **Teilfreistellungssatzes**
 - Wie bekommt der Anleger das rechtzeitig mit?
 - Vorgesehen ist bisher lediglich die Information über die Webseite der Fondsgesellschaft
- Kurze **Liquidationsphase**
 - 5 Jahre ab dem Übergang auf die Depotbank vorgesehen. Offene Immobilienfonds sind schon heute länger in Liquidation und werden es noch lange bleiben
 - Nach Ablauf der Frist normale Besteuerung der Substanzausschüttungen. Dadurch vorgelagerte Besteuerung, die erst beim Verkauf wieder aufgelöst wird
- **Verkauf vor Veröffentlichung** der Besteuerungsgrundlagen
 - BMF möchte eine automatisierte Änderung der Verkaufsabrechnungen nach Veröffentlichungen (noch nicht im Entwurf)
 - Banken scheuen den Mehraufwand
- **Übertrag vor Veröffentlichung** der Besteuerungsgrundlagen
 - *Annehmende Bank übernimmt Werte des fiktiven Verkaufs von der abgebenden Bank*
 - Bisher keine Informationen über Berichtigung

- Ab sofort: Altbestände können zum Teil ohne größere steuerliche Nachteile verkauft werden, wenn man den Freibetrag mit dem Rest ab 2018 sowieso übersteigt. Nur der Gewinn für das Restjahr 2017 ist noch betroffen
- Noch 2017: Wechsel der Bank erwägen, wenn man die jetzige Bank für zu klein oder zu doof hält, den Umstieg reibungslos abwickeln zu können.
Auslandsdepots bleiben aufwendiger – jedoch in kleinerem Maße als heute
- Ende 2017: Prüfen der Anlagebedingungen von Aktien-, Misch- und Immobilienfonds im Bestand oder auf der Kaufliste. Ist die richtige Teilfreistellung gesichert?
Ggf. unsichere Kandidaten noch 2017 verkaufen
- Ab Anfang 2018: Steuerliche Gesichtspunkte sind ab 2018 für die Fondsauswahl (fast) unerheblich (Ausnahme: Anlagebedingungen und Teilfreistellung)
 - Keine steuereinfachen oder steuerhässlichen Fonds mehr. Nach der Vergleichsrechnung scheint aus steuerlicher Sicht auch egal, ob Thesaurierer oder Ausschütter gehalten werden
 - Keine „Strafbesteuerung“ mehr für nicht in Deutschland zugelassene Fonds, aber evtl. Mehraufwand für Erlangung der richtigen Teilfreistellung (individueller Nachweis, z.B. durch Bescheinigung des Fonds)
- Mitte 2018(?), spätestens Ende 2021: Veräußerungsgewinn per 31.12.2017 für Bestände von vor der Umstellung von der Bank anfordern und prüfen
- Ende 2018: Wer nicht viel Liquidität hält, sollte bei der Bank rechtzeitig Widerspruch gegen eine Disponutzung für die Abbuchung der Vorabpauschalen einlegen